

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steinfeld vom 17.01.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinfeld hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBI. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBI. S. 175) und des § 32 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Steinfeld folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.08.2017 außer Kraft.

Steinfeld, den 17.01.2019

Für die Ortsgemeinde Steinfeld

Dr. Steinbrecher, Ortsbürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinfeld vom 17.01.2019

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

| 1. | Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | EURO |
|----|---|-------|
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,- |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,- |
| 2. | Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150,- |

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre bzw. 20 Jahren

| 1.1 | Einzelwahlgrabstätte | 200,- |
|-----|--|-------|
| | Doppelwahlgrabstätte | 400 |
| | jede weitere Wahlgrabstätte | 200,- |
| | Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) | 400,- |
| | Urnenbaumgrabstätte pro Urne | 400,- |
| | Markierungsschild für Urnenbaumgrabstätten (pro Bestattung) | 60,- |
| | (Halb-) anonyme Urnengrabstätte | 200,- |

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

| 2.1 | Einzelwahlgrabstätte | 10,- |
|-----|-----------------------------|------|
| | Doppelwahlgrabstätte | 20,- |
| | jede weitere Wahlgrabstätte | 10,- |
| | Urnenwahlgrabstätte | 20,- |

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 30 Jahren bzw. 20 Jahren)

| 3.1 | Einzelwahlgrabstätte | 10,- |
|-----|---------------------------------|------|
| | Doppelwahlgrabstätte | 20,- |
| | jede weitere Wahlgrabstätte | 10,- |
| | Urnenwahlgrabstätte | 20,- |
| | Urnenbaumgrabstätte pro Urne | 20,- |
| | (Halb-) anonyme Urnengrabstätte | 10,- |

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Steinfeld haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Steinfeld besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Gemeinderat.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

| a) Bestattung von Verstorbenen | 15,- |
|--|------|
| b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte | 30,- |
| c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw. | 10,- |
| d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten | 10,- |

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

| e) ohne Übertragung in ein anderes Grab | 250,- |
|--|-------|
| f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung) | 400,- |

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

| g) ohne Übertragung in ein anderes Grab | 250,- |
|--|-------|
| h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung) | 400,- |

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

| i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab | 100,- |
|---|-------|

VIII. Benutzung der Leichenhalle / -zelle für die Aufbahrung einer Leiche

(1)

| Halle / Zelle (Einheimische pauschal) | 100,- |
|---------------------------------------|-------|

(2) für die Aufbahrung einer Leiche (Auswärtige) bis zu

| 4 Tagen | 135,- |
|------------------------|-------|
| für jeden weiteren Tag | 15,- |

IX. Sonstige Gebühren

(1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

| Reihen-/Einzelwahlgrabstätten | 350,- |
|-------------------------------|-------|
| Doppelgrabstätten | 400,- |
| jede weitere Wahlgrabstätte | 50,- |
| Urnengrabstätten | 250,- |

(2) Ausheben und Schließen von Gräbern:

| Grabaushub für Urnenbaumgrabstätten pro Urne | 100,- |
|--|-------|
|--|-------|



Ortsgemeinde Steinfeld

Sondervertrag

zwischen

| | der Ortsgemeinde Steinfeld als Friedhofsträgerin und | |
|-----|--|-------------|
| | als Antragsteller/in. | |
| 1.) | 1.) Der/die Antragsteller/in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Stein | feld für |
| | Name geb. am | |
| | verstorben amzul. wohnh | norma. |
| 2.) | 2.) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBI aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht. | S. 69) oder |
| 3.) | 3.) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Steinfeld in der | Grabstelle |
| | Abt Nummer | |
| ł.) | I.) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + Aufschlag auf diese. | 100 % |
| i.) | Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend. | |
| | Unterschrift Antragsteller Unterschrift Vertreter Ortsgemein | |